



4 Philosophische und Historische
Betrachtungen,

eines

reisenden Rechts-Gelehrten,

über das

Gerichtliche Verfahren,

imgleichen

die Macht-Sprüche und unmittelbare Entscheidungen der Souverains ;

in einem Schreiben, an seinen Freund, zu Turin.

KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK



Verf.: J. Chr. Mich. Steck,
Berlin,
gedruckt bey Georg Jacob Decker,
Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Ko 1967

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.





Philosophische und Historische Betrachtungen, eines reisenden Rechts-Gelehrten, über das Gerichtliche Verfahren, imgleichen die Macht-Sprüche und unmittelbare Entscheidungen der Souverains; in einem Schreiben, an seinen Freund zu Turin.

Mein Herr!

Die Kenntniß der Geseze des Vaterlandes und anderer Staaten, ist, ohne Zweifel, der würdigste Gegenstand der Wißbegierde und der Aufmerksamkeit eines jeden Weltbürgers, welcher sich der Rechts-Gelahrtheit widmet;

A 2

und



und in dieser Absicht habe ich mich entschlossen, eine Reise, in die gesittetsten Länder unsers Welt-Theils, zu unternehmen, um die Geseze und das Gerichtliche Verfahren derjenigen Völker näher kennen zu lernen, welche, für die Weisesten und Erleuchtetesten, gehalten werden.

Wir haben uns über diese Sache, in unsern freundschaftlichen Gesprächen, mehr als einmal unterhalten; und da die Glückseligkeit der Bürgerlichen Gesellschaft so sehr von derselben abhängt, so werden Sie mir erlauben, mein Herr! daß ich Ihnen meine Gedanken, über zwey dahin einschlagende Punkte, mittheile, welche, meines Erachtens, die ernsthafteste Ueberlegung verdienen.

Es sind solche: die Formalitäten des Gerichtlichen Verfahrens, und die Machtsprüche und unmittelbare Entscheidungen der Souverains.

Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß, seit der Zeit, daß die menschliche Gesellschaften, die Sorge für die allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einem oder mehreren ihres Mittels, übertragen haben, diese dadurch das Recht überkommen, die, zwischen den Gliedern des Staats, über ihre Besizungen, Gewerbe und Handlungen, unaufhörlich vorkommende Streitigkeiten nach
Recht



Recht und Billigkeit, entscheiden zu lassen; und daß, wenn die oberste Gewalt solches vernachlässigen wolte, die Unterthanen gar bald sich, allen Arten von Gewaltthätigkeiten, Rauben und Plündern, überlassen dürften; und daß es dahero, die Pflicht eines jeden obristen Befehlshabers in einem Staat sey, zu Untersuchung dieser Streitigkeiten, Richter und Magistrate anzuordnen, und solchen die Art und Weise vorzuschreiben, nach welcher Sie die Gerechtigkeit handhaben, und einem jedem, die ihm gebührende Rechts-Pflege, angedehnen lassen sollen.

Jeder Proceß kan also, als ein Streit zwischen zwey Personen, angesehen werden, wovon die eine, welche gewisse Anforderungen macht, der Kläger, und die Andere, welche solchen widerspricht, der Beklagte genennt wird. Um diesen Streit gehörig zu untersuchen, zu beurtheilen, und zu entscheiden, giebt schon, die gesunde Vernunft, einige allgemeine Reguln an die Hand. Nach solchen muß der Kläger, seine Forderungen, derselben Gründe, und die zur Sache gehörigen Haupt-Umstände anführen; diese müssen, seinem Gegentheile oder dem Beklagten, zur Beantwortung zugefertiget, und demselben eine Frist gesetzt werden, binnen welcher Er sich darauf einlassen muß. Läng-



net dieser, die wieder Ihn angestellte Klage, oder die an Ihm gemachte Forderung, gänzlich ab, so muß der Richter dem Kläger den Beweis auflegen; führt Er hingegen nur etwas an, wodurch solche entkräftet wird, so muß Er, wenn der Kläger solches nicht eingestehet, den Beweis davon übernehmen.

Der Beweis wird überhaupt, durch Zeugen, Brieffschaften, Augenschein und Eyde geführt. Die Zeugen werden verhört; die Brieffschaften aber untersucht, und, bey dem Beweis durch Augenschein, wird die Besichtigung einigen Sach- und Kunst-verständigen aufgetragen. Wann dieses geschehen, und die streitende Parteyen mit ihrer Nothdurft, gehört worden; alsdann erfolgt das Erkenntniß des Richters, und dieses muß deutlich bestimmt, und sowohl den Gesetzen, als den befundenen Umständen der Sache, vollkommen angemessen seyn. Er muß entweder verurtheilen oder loß sprechen, und in beyden Fällen, sein Urthel und Erkenntniß, gehörig vollziehen. Alle diese verschiedene Stücke sind, bey einem jedem gerichtlichen Verfahren, so nothwendig und so wesentlich, daß erleuchtete Richter, von allen Zeiten und an allen Orten, selbige, zur beständigen Regel und Richtschnur ihres Verhaltens, angenommen haben; und ohne solche, würde jedes
jedes



jedes gerichtliches Verfahren, nur Tumultuarisch, unvollständig, verwirret, und von den abscheulichsten Mißbräuchen begleitet seyn.

Um diese wesentliche Erfordernisse eines ordentlichen Richterlichen Verfahrens, desto unverbrüchlicher zu machen; um demselben einen gewissen Werth und Feyerlichkeit beizulegen; um das gerichtliche Verfahren, bis zum größestem Grad der Vollkommenheit, zu bringen; um zugleich, aus einer klugen Vorsicht, die Achtung an den Tag zu legen, welche, der oberste Beherrscher eines Staats, für das Leben, die Ehre und das Eigenthum der Unterthanen hat; und, um endlich allem leichtsinnigem und willkührlichem Verfahren zuvor zu kommen; sind die Gesetzgeber in die Verbindlichkeit gesetzt worden, gewisse Fristen zu bestimmen, und eine Ordnung fest zu setzen, nach welcher sich, die Richter sowohl als die Partheyen und deren Advocaten, in Erörterung und Ausführung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, richten müssen; und aus der Verbindung dieser Vorschriften und Ordnungen, sind dann, die sogenannte Formalitäten entstanden, welche einzig und allein, auf eine weit sichere, ordentlichere, vorsichtiger und genauere Handhabung der Gerechtigkeit, abzielen.



Dieß ist in Wahrheit, der eigentliche Begriff, welchen man sich von diesen sogenannten Formalitäten des Richterlichen Verfahrens, machen muß; und man entehret ihren Namen, und mißkennet sie, wenn man selbige als eitle, und unnütze Gewohnheiten, oder als ein, von leerem Gepränge, Winkelzügen und unnöthigen Weitläufigkeiten, zusammengesetztes Werk ansiehet. Sobald sie aber, von ihrer obgedachten Bestimmung der Ordnung, der Genauigkeit und Anständigkeit, wie auch einer klugen Vorsichtigkeit, abweichen; so bald sie zu sehr vervielfältiget werden, oder in verführerische Abwege ausarten; wann sie die Entscheidung der Sache verzögern, oder eine Freystadt der spißfündigen und betrügerlichen Kunstgriffe und Ränke werden; alsdann sind selbige nicht allein gefährlich und verdammlich, sondern auch höchstverabscheuungswürdig.

In Staaten, wo die Oberherrschaft ganz uneingeschränkt und despotisch ist, kennt das Gerichtliche Verfahren gar keine Formalitäten. Der Richter verfährt vielmehr ganz willkührlich, tumultuarisch, und übereilt. Man ist nur, auf Beylegung oder Entscheidung der Streitigkeiten, bedacht, um den sonst zu besorgenden Gewaltthätigkeiten zu-

vor



vor zu kommen; und um diesen Zweck zu erreichen, macht man sich kein Gewissen, Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten zu begehen. Dies ist der natürlichste Abriß der so hoch belobten Rechts-Pflege in dem Octomannischem Reich. Sie hat etwas grausames an sich, und es würde nicht sehr schwer fallen, noch mehrere Königreiche anzuführen, welche demselben hierunter sehr nahe treten.

In Staaten hingegen, welche Monarchen, und keine Despoten, beherrschen; wo nach Gesetzen, und nicht nach eigenem Gutdünken, regieret wird; wo man dem Leben, der Ehre, und dem Eigenthum der Unterthanen, die ihnen gebührende Achtung zukommen läßt; in solchen Staaten sind diese Formalitäten zugleich, Stützen der Freyheit und Schutzwehren der Unschuld. Werden dann gleich einige Mühe und Kosten erfordert, um sich Recht zu verschaffen, so kommen doch solche um so weniger in einige Betrachtung, als eben dadurch mein Recht erhalten, und auf die sicherste Weise befestiget wird.

Die Römer, welche, in allen ihren Handlungen, das Gepränge und Feyerliche, liebten, blieben auch, in Ansehung des Richterlichen Verfahrens, nicht bey desselben natür-



lichen Einförmigkeit, stehen. Sie gaben vielmehr der Handhabung der Gerechtigkeit, und dem richterlichen Amt, nicht nur einen gewissen Glanz, welcher Ehrfurcht und Ehrerbietung einflößte; sondern sie hüllten auch noch überdem, das richterliche Verfahren, in so viele weithergesuchte und gekünstelte Formalitäten, ein, daß daraus, eine den Patriciern ganz eigene und geheimnißvolle Wissenschaft, entstand, welche diese dahin anwandten, um sich das gemeine Volk unterwürfig und von sich ganz abhängig zu machen.

Mit dem Abgang der Könige, hörten auch die Königlichen Gesetze auf, und die Burgemeister und Patricier übten eine uneingeschränkte Herrschaft, über die Gerichte und deren Entscheidungen, aus. Diese Ungewißheit der Rechte und diese willkührliche Handhabung der Gerechtigkeit mißfiel endlich dem Volke; es ward eiferfüchtig, über die gesetzgeberische Gewalt, welcher die Patricier sich unvermerkt annaßten, und daher, mit dem Römischen Rath, eins, den Griechen, ihre weise Gesetze, abzuborgen, und eigene Gesandten nach Griechenland abzuschicken, um solche abzuschreiben, und gründlich zu erlernen. Diese, von den Griechen, hergenommene Gesetze gaben hiernächst den
Stoff



Stoff, zu den Gesetzen der zwölf Tafeln, welche zehen von der Republick bevollmächtigte Männer in Ordnung brachten, und den Grund zu dem ganzem Römischen Recht legten.

Von diesem Zeitpunkt an, war also, die gesetzgeberische Gewalt, zwischen dem Adel, dem Rath und dem Römischen Volk, getheilt, und ein jeder beeiferte sich nunmehr um die Wette, weise und dem Vaterlande erspriessliche Verordnungen und Einrichtungen, ausfündig zu machen.

Nur, die Wissenschaft der Gesetze, und des gerichtlichen Verfahrens, so wie die Kenntniß der Formalitäten, und die gerichtliche Beredsamkeit, blieb nach wie vor ein eigenthümliches Loos der Patricier, und sie wußten sich desselben vortreflich zu bedienen, um, die aus dem Volk erwählte Richter, zu verblenden, und diejenigen zu unterdrücken, an deren Erniedrigung ihnen gelegen war.

Die hiernächst erfolgte grosse Staats-Veränderungen, und die Verwandlung eines Frey-Staats in eine Monarchie, brachte anfänglich, nicht die geringste Veränderung in der Römischen Rechts-Pflege, hervor, und es bleiben vielmehr eben dieselbe Gerichte und Formalitäten im Gange. Nur in der Folge der Zeit, faßten einige Kaiser, welche
welche



welche, nicht allein willkührlich, sondern auch grausam und tyrannisch, regierten, den despotischen Entschluß, selbst Richter ihrer Unterthanen zu seyn; zu dem Ende die Streitigkeiten se zu entscheiden; sich, als unumschränkte Herren ihres Lebens und Vermögens, aufzuführen, und endlich, auf solche Weise, die Ober- und Unter-Gerichtbarkeit, in ihrer Person zu vereinigen. Allein, bey diesem Unternehmen, ging, alle Handhabung der Gerechtigkeit, gänzlich zu Grunde; und Furcht, Schrecken und Jammer breiteten sich, durch ihre ungerechte, und gesetzwidrige Aussprüche, über sämtliche Provinzien aus. Selbst diejenigen Kayser, welche mit Weisheit und Mäßigung herrschten, Konnten sich dennoch nicht gänzlich enthalten, sich in die Verwaltung der Gerechtigkeit zu mischen; und daher geschah es, daß solche immer willkührlicher, und von dem Willen der Kayser abhängiger wurde. Inzwischen war doch, an den Gesetzen dieser Kayser, welche die Handhabung der Gerechtigkeit angehen, dieses noch lobenswürdig, daß sie, alle Selbst-Hülfe und eigenrichterliche Anmassungen, bey Vermeidung der schwersten Strafen, untersagten; und derjenige, welcher sich solcher schuldig machte, ward seines Rechts verlustig erklärt, und
noch



noch überdem, als ein Störer der allgemeinen Ruhe, bestraft.

Die Kayser Constantinus, Theodosius und Justinianus, schafften zwar viele Mißbräuche ab, und die von letzterem, aus den besten Philosophischen Rechtsgelehrten, angefertigte Sammlung der Gesetze, hat diejenige Proceß-Ordnung hervorgebracht, welcher man in folgenden Zeiten überall gefolget ist; mit den hernach erfolgten feindlichen Einfällen aber breitete sich wieder Unwissenheit und Barbarey über die Gerichte aus. Die weisen Gesetze der Römer kamen in Vergessenheit, und wurden, von den rauhen Gesetzen dererjenigen Völker, verdrungen, welche ihr neues Reich, auf die Trümmern des Römischen, errichteten. Diesen Kriegerischen, in Unwissenheit vertieften, und durch Aberglauben verblendeten Völkern, waren Künste, Handel und Gewerbe ganz unbekante Dinge, und ihre ganze Erkenntniß erstreckte sich nur, auf ihre Waffen, und ihre Unabhängigkeit; Gewalt und Unterdrückung herrschten bey ihnen, anstatt einer weisen Handhabung der Gerechtigkeit; und, ließ man ja von Zeit zu Zeit eine Sache zum richterlichem Ausspruch kommen, so ward doch darinn, ohne alle Ordnung und Formalität, verfahren.

Dhm



Ohnvermerkt fiengen jedoch diese Völker an, ihre wilde Lebensart zu verlassen, und gesitteter zu werden. Sie verbesserten ihre gerichtliche Verfassung, und versuchten die Römische, ob schon zu der Zeit sehr verunstaltete Formalitäten, nachzuahmen. Allein, auch hier nahm der Aberglaube die Stelle der Vernunft ein; und um das bisherige gerichtliche Verfahren abzuändern, und alle Gewalthätigkeiten abzustellen, verfiel man auf lauter abergläubische Gebräuche, als Gottes-Urtheile, Wasser- und Feuer-Proben, besondere Zwenkämpfe, und dergleichen Ausschweifungen mehr. Eben diesen Geist bemerkt man auch, in den Gesetzen der Salier, der Ripuarier, der Alemannen, der Bayern, der Burgunder, der Friesen, der Angel-Sachsen, der Sachsen, der Longobarden, der Franken und der Wisigothen; und er verräth die Unwissenheit und Rauzigkeit dieser Gesetzgeber. Selbst die Capitularien der Fränkischen Könige sind, von diesen Gesetzen der Barbaren, sehr wenig unterschieden; und es sind alles dieses traurige Denkmähler der Unwissenheit, und Finsternuß dieser Zeiten.

In den mitleren Zeiten, gerieth die Rechts-Gelahrtheit überhaupt, in einen ganz ungreif-



greiflichen Verfall. Das Reich und seine kleinere Stände wußten, von keiner andern, als ihrer Lehns-Verbindung, und der übrige Theil der Unterthanen kannte gar keine Vereinigung unter sich. Die grossen und kleinen Lehnsleute, machten ihre Streitigkeiten, nicht durch die Gesetze, sondern durch das Uebergewicht ihrer Bundesverwandten, und durch Privat-Kriege aus. Vergeblich hoffte man Hülfe, von den Gesetzen, oder Gerichten; man mußte entweder einen mächtigen Mann zum Beschützer haben, oder sich in Gesellschaften begeben, welche, mit vereinigten Kräften, der Gewalt widerstanden. Solchemnach glich, die Teutsche Reichs-Verfassung, damals mehr einem Bündniß unabhängiger Kriegs-Völker, als einem, auf Eintracht und Unterwerfung der Unterthanen, errichtetem Staat; und daher suchten die Unterthanen ihre Sicherheit keinesweges bey den Gesetzen, sondern bloß, in den kleinen Verbindungen, welche sie unter sich machten.

In dieser Verfassung befand sich die Gesetzgebung und gerichtliche Verfassung aller Europäischen Staaten, und insbesondere Deutschlands; als die Päbste und Kirchen-Versammlungen, durch ihre Gesetze und Verordnungen, derselben eine ganz neue Gestalt gaben. Man fieng auf den hohen Schulen in



in Italien an, über das Römische Recht, öffentlich zu lesen. So wie man noch heutiges Tages nach Rom reiset, um die vortreflichen Meister-Stücke eines unsterblichen Raphaels und Michel Ange, zu bewundern; so sahe man damals, von allen Orten und Enden junge Leute, in der Absicht, auf Italiänische Universitäten kommen, um diese so lange Zeit in der Vergessenheit begrabene, nunmehr aber durch eine glückliche Veränderung aus der Finsterniß hervor gezogene Gesetze, zu erlernen; deren Glanz sich nunmehr wieder über alle Gerichts-Höfe ausbreitete, und deren Entscheidungen den Rechts-Gelahrten zum Dracul und Leitfaden dienten.

Diese allgemeine Achtung war für die Päbste sehr schmeichelhaft; und, da sie begierig waren, ihre Gerichtbarkeit zu erweitern, so suchten sie, alle geistliche und bürgerliche Sachen, vor die Gerichte der Kirche zu ziehen. Um diesen Zweck zu erreichen, sahen sie sich verbunden, das aller-ordnungs-mäßigste und vernünftigste Verfahren, welches sie nur erdencken konnten, bey ihren Gerichten einzuführen, und alle ihre Talente und Einsichten anzustrengen, um eine Sammlung solcher Verordnungen ans Licht zu stellen, welche sich durch ihre Vorschriften von Genauigkeit, Püncklichkeit und Kürze, in

Ver



Verwaltung der Gerechtigkeit, über alle andere hervor thäte. Zu diesem Ende nahmen sie, aus den Römischen Rechten, dessen Glossen und Anmerkungen, das brauchbarste heraus; thaten einige vernünftige Bestimmungen und nützliche Formalitäten hinzu; und bildeten solchergestalt eine Proceß-Ordnung, welche vermögend war, den geistlichen Gerichten, ein vorzügliches Ansehen, zu Wege zu bringen; und es war ihnen dieses um so viel leichter, als sich damahls unter den Layen, so gar unter denen von Stande, sehr wenig befanden, welche Lesen und Schreiben konnten.

Die berühmte Lateranensische Kirchen-Versammlung von 1179, sowohl als die Päbste Alexander der III. Innocentius III. und Honorius der III., trugen sehr viel, zu dieser rühmlichen Unternehmung, bey; und man kan ihnen, ohne Unrecht, den Ruhm nicht absprechen, daß Sie die ersten gewesen, welche einen ordentlichen Entwurf zum Gerichtlichen Verfahren gemacht, und vor damalige Zeiten, die gesündesten und richtigsten Begriffe davon gegeben haben.

Mit diesen Canonischen Verordnungen fieng man an, die alten Irrthümer und abgeschmackte Gebräuche, welche bis dahin, bey dem Gerichtlichem Verfahren, üblich gewesen,

B

wesen,



Wesen, zu verlassen; und es dienten nunmehr jene den Gerichten zur Vorschrift, und verschiedenen Fürsten, zur Bestimmung des Gerichtlichen Verfahrens, in ihren Landen.

Wer sollte nun nicht meinen, daß, da die menschliche Vernunft, seit dieser Zeit, durch die Wissenschaften, und insbesondere die Welt-Weisheit, so sehr aufgekläret worden ist, die Verwaltung der Gerechtigkeit auch dadurch, zu dem höchstem Grad der Vollkommenheit, gebracht werden würde!

Alle Theile der Regierung- und Staatskunst haben sich dieser Vollkommenheit, im vorigem und jetzigem Jahrhundert, ungemein genähert; die Policcy hat grosse Verbesserungen erhalten; im Finanz-Wesen hat man Wunder gethan; die Fabriken und Manufacturen befinden sich, durch die weiseste Veranstellungen und richtigste Maasregeln, in einem recht blühendem Zustand; der Ackerbau ist, in einigen Ländern, auf das höchste getrieben; und nur allein, die Kunst Gesetze zu geben, und insbesondere die Rechts-Pflege, hat, an Mängeln und Gebrechen, noch einen grossen Ueberfluß, und befindet sich fast überall in ihrer ersten Kindheit.

Zwar haben sich, in dem gesittetem Theil Europens, verschiedene kluge, weise und erleuchtete Fürsten gefunden, welche Sich, durch



durch ihre grosse Tugenden und Handlungen, den Weg zur Unsterblichkeit, gebahnet haben; ausser dem Preussischen grossen Friederich aber, wird man keinen einzigen Gesetzgeber antreffen, welcher seinem Volke, eine so vernünftige und der Glückseligkeit seiner Unterthanen so angemessene Rechts-Pflege, verschafft hat.

Ludewig der XIV. versuchte, jedoch vergebens, seinen Namen von dieser Seite zu verherrlichen. Er gab zu dem Ende, im Jahr 1663, dem bürgerlichem und peinlichem Proceß, eine ganz neue Gestalt; er verkürzte das Verfahren, durch Einschränkung der Fristen, und machte sonst noch hin und wieder einige Veränderungen: allein das Uebel aus dem Grunde zu heben, wuste er nicht. Er fuhr fort, die Haupt-Justiz-Bedienungen, um bares Geld zu verkaufen; Er steuerte nicht den Klänken der Chicane; Er befreiete nicht das Verfahren, von den unnützen und verzögernden Formalitäten; Er ließ, der so schädlichen Gerichtlichen Rede-Kunst, ihren freien Lauf, ohne derselben Mißbrauch in seiner Quelle zu verstopfen; und man kan dahero behaupten, daß die Handhabung der Gerechtigkeit, im Wesentlichen, von ihm, nicht die geringste Verbesserung erhielt. Eben so hat auch das Teutsche Reich zum öftern sei-

B 2

nem



nen Gerichts-Höfen und Ständen, Gesetze und Vorschriften ertheilet, nach welchen das Gerichtliche-Verfahren eingerichtet werden sollen; und man hat sich, auf dessen Reichs-Tags-Versammlungen, mit vielem Eifer dahin bearbeitet, solches abzukürzen, und der Wohlfahrt des Reichs angemessener zu machen; und dieses war insbesondere ein Haupt-Gegenstand des Reichs-Tags von 1653. und 1654. Inzwischen muß man doch bekennen: daß, obgleich, der auf solchen genommene Schluß und der darnach gemachte Abschied, sehr heilsame dahin abzielende Vorkehrungen darbieten; dieselbe dennoch überaus mangelhaft und nicht vermögend gewesen, der Rechts-Pflege, die ihr zukommende Gewisheit, Einförmigkeit, und Fertigkeit zu geben. Diese vorzügliche Eigenschaften der Rechts-Pflege sind, noch heutiges Tages, der Vorwurf der Wünsche, von bey nahe allen Europäischen Ländern, und sind nirgends, als in den beglückten Staaten Friederichs, anzutreffen.

Ich habe mich, auf meinen Reisen, der Empfindung des zärtlichen Mitleidens nicht erwehren können, wenn ich diejenigen Seufzer und Klagen anhören müssen, welche die Ungerechtigkeiten, die Unterdrückungen, die ewige Dauer der Prozesse, die Bosheit und

Nach-



Nachlässigkeit der Advocaten; so wie die Bestechungen, Unwissenheit und Faulheit der Richter, den Unterthanen der gesittetsten Staaten, ausgepresset; und welche ich, zur Schande unsers erleuchteten Jahrhunderts und des menschlichen Herzens, leyder! mehr als zu gegründet befunden habe. Fast überall ist die Rechts-Pflege, von überaus vielen überflüssigen Formalitäten, begleitet, welche die Wahrheit ersticken; die Sachen selbst nur mehr verwickeln; der rechtlichen und genauen Erdterung derselben ungemein viele Hindernisse im Weg legen, und solchergestalt nur, von dem abgezieltem Endzweck, mehr entfernen. Es gleicht solche hierunter einem Labyrinth, auf dessen schrecklichen Umwegen die Parteyen sich verirren, und sich, alle Augenblicke, neuen Schlupf-Winckeln und Fallstricken der Chicane, ausgesetzt sehen; und, bey einer solchen Rechts-Pflege, wird ein Proceß, ein verzehrendes Erbe, welches, als eine Art von Fluch, auf viele Geschlechts-Alter, fortgepflanzt wird.

Die wesentliche und unentbehrliche Formalitäten führen so schon, ihrer Natur nach, eine gewisse Verzögerung der Sachen mit sich; wolte man nun, ohne hinlänglichen Grund, noch mehrere hinzuthun, und solche gar, durch leere Kunst-Griffe der Schalk-

heit, vermehren; so würde solches, zu derjenigen Berewigung der Prozesse, Anlaß geben, über welche so viele Völcker seufzen.

Die Haupt-Ursache eines so himmel-schreyenden Mißbrauchs liegt blos, in der vernachlässigten Abschneidung der Neben-Puncte. Anstatt solche, von dem Wesentlichen, abzusondern; nur allein auf dieses sein Augenmerck zu richten, und darnach die Sache zu entscheiden; hält man sich vielmehr bey solchen auf, und würdiget solche, einer ganz unnötigen, und in der That die Hauptsache gar nicht angehenden Erörterung. Solchergestalt erlebt kaum der Enckel die Entscheidung eines von seinem Groß-Vater angefangenen Processes; die Gerichte sterben gänzlich aus, ehe das End-Urtheil erfolgt; und bey dieser unendlichen Verzögerung der Prozesse wird öfters, durch Gebühren und Kosten, der ganze Betrag der Sache, worüber gestritten worden, verschlungen. Der scharfsinnige und vortreffliche Verfasser der Sitten, sagt daher sehr wohl, in dem Zweytem Theil seines Buchs, Pag. 217:
„ Der Pallast der Themis ist eine verderb-
„ liche Zoll-Bude, wo hundert gelbbegierige
„ Einnehmer, einer auf dem andern folgen,
„ um das ganze Vermögen des unglücklichen
„ Proceß-führenden zu verschlingen. Der
„ Rich-



„ Richter selbst befindet sich an ihrer Spitze,
„ berechtigt ihre Plünderungen, und macht
„ sich fertig, solche zu vollenden. „

Eine zweyte nicht weniger ergiebige Quelle dieser unglücklichen, Verfassung, ist, die schlechte Wahl der Richter und dererjenigen Persohnen, welchen die Handhabung der Gerechtigkeit, absonderlich auch in Obergerichten aufgetragen wird. Hier sollte man, die allergewissenhafteste Aufmerksamkeit, dahin richten, daß, ein Amt von solcher Wichtigkeit, keinem andern, als Männern anvertrauet werde, welche sich, durch ihre Redlichkeit, und gute Sitten, eben so, als durch ihre Talente, Wissenschaft und Geschicklichkeit, beliebt gemacht haben; und es gereicht allezeit dem Staat zur Pest, zum Unglück, und zur Schande, wenn verachtungswürdige Menschen, Gebieter über Leben, Ehre und Vermögen ihrer Mitbürger, werden. Was ist ferner trauriger und wilder, als wenn in einem Staat, das Richterliche Amt, um baares Geld, öffentlich feil ist, und, wie ein Banco-Zettul, erkauft wird! Wird man sich alsdann noch verwundern dürfen, wenn dergleichen Gerichte, welche mit Leuten, ohne Einsichten, Talente, und Erfahrung, besetzt sind, nichts als lächerliche Entscheidungen, abgeschmackte, und unge-



rechte Urthel, ergehen lassen; durch welche, mehr als einmal, die Unschuld zum Tode verurtheilet wird, und das Laster hingegen ungestraft bleibt. Vielleicht ist dergleichen Mißbrauch niemalen stärker und mit natürlichen Farben abgemalt worden, als von dem Montesquieu, in dem 55ten seiner Perſianischen Briefe.

Glücklich ſind dahingegen die Staaten, welchen die Vorſehung, ſo wie den Preußiſchen, einen Fürſten gegeben hat, welcher durch ſeine Tugenden, auf ewig, ein Muſter der Könige ſeyn wird. Kaum hatte dieſer Held, durch eine Reihe von auf einander folgenden herrlichen Siegen, ſeine gerechte Eroberungen geendiget; ſo kehrte Er ſeine durchdringende Augen, auf das Innere ſeiner Länder, und beſchäftigte Sich, mit der Verbesserung des Juſtiz-Wefens. Der verſtorbene König, ſein Vater, welcher, durch ſeine groſſe Talente, die Finanzen und das Kriegs-Wefen verbessert, und auch ſonſt andere rühmliche Einrichtungen getroffen, war zwar ebenfalls ſchon, auf eine beſſere Juſtiz-Verfaſſung, bedacht geweſen, und hatte ſolche, eben demjenigen Staats-Minister, aufgetragen, welcher hernach, das Werkzeug dieſer glücklichen Veränderung, geworden iſt. Allein, alles was dieſer König damals ausrichten konnte,

konnte, bestand bloß, in Abschaffung einiger wenigen Formalitäten und Mißbräuche; und es war, dem großem Geist und den höhern Einsichten seines Nachfolgers, vorbehalten, das menschliche Geschlecht, mit einem Werk zu bereichern, welches dessen wahres Glück und Wohlfarth befördern kann.

Dieser König, welcher, wie Sie wissen, selbst regieret, und durch seine eigene Augen alles übersiehet, entwarf selbst, den Plan dieser neuen Justiz-Verfassung. Er trug, die Ausführung desselben, seinem Groß-Canzler auf, und dieser bewies dabey, wie ein anderer Tribonian, einen solchen Eifer und Geschicklichkeit, als es, ein so großes Denkmahl des Ruhms und der Ehre seines Herrn, erforderte, und verdiente.

Er hob die, den alten Vorurtheilen und Mißbräuchen, ergebene und so zu sagen verkaufte Justiz-Collegia, gänzlich auf, und Er errichtete neue, welche Er, mit lauter erleuchteten, geschickten, rechtschaffenen und von den alten lange genug geherrscheten Vorurtheilen ganz freyen Männern, besetzte. Räthe und Richter erhielten zureichende Besoldungen, und die Sportuln flossen in eine Casse, aus welcher, ein Theil dieser Besoldungen, genommen werden sollte. Hierdurch hörte auf einmal die Gewinnsucht, mit allen

ihren gefährlichen Folgen, auf, und der Richter wünschte nunmehr selbst, den baldigen Ausgang und die Entscheidung der Sache. Auf Bestechungen und andere Ungerechtigkeiten, sind nicht nur schwere Strafen gesetzt; sondern die Gefahr, mit welcher dergleichen Versuche, die Redlichkeit eines, unter beständiger Aufsicht, stehenden Richters, wankend zu machen, verknüpft ist, verursacht auch, daß diese Strafen, in gewissem Sinn, als unnöthig, anzusehen sind. Hier ist kein Referent, Herr über die Entscheidung einer Rechts-Sache. Sein Vortrag muß so richtig, so vollständig, so pünktlich, und den Acten so gemäß seyn, daß solcher, die Prüfung des Präsidenten und aller Beisitzer, aushalten kann; welche insgesammt darauf so genau Acht geben, daß auch die geringste Vernachlässigung oder Verfälschung sogleich bemerkt und entdeckt werden würde.

Alle nicht wesentliche Formalitäten sind hier gänzlich verbannt, und das Verfahren kan nicht kürzer, schleuniger, und Regelmäßiger seyn. Die Entscheidung der Nebenpunkte hat ihre vorgeschriebene Gränzen, und die Chicane ist nicht mehr vermögend, die Aufmerksamkeit der Richter, von der Haupt-Sache, abzulenken. Gütliche Vergleich



gleiche stiften Richter und Advocaten; jene empfangen dafür eine gewisse festgesetzte Belohnung, und diese verdienen dabey mehr, als bey einem Proceß.

Alle Acten, siehet der Präſident, von Zeit zu Zeit, nach, und ſeine Pflicht dabey iſt, die Entſcheidung der durch die Advocaten vernachläſſigten Sachen, zu beſchleunigen. Der Lauf der Proceſſe gehet ſolchergestalt ununterbrochen fort, und wird niemals aufgehalten, es ſey dann, daß die Parteyen darinn willigen.

Ich würde die Gränzen eines Briefs ſehr überſchreiten, wenn ich, in eine ganz umſtändliche Erzählung des Gerichtlichen Verfahrens hineingehen wollte, welche in den Königlichten Landen eingeführet iſt; um ſich davon einen vollſtändigen Begriff zu machen, muß man das Geſetz-Buch ſelbſt durchleſen, in welchem ſolches vorgeſchrieben iſt, und welches, von dieſem groſſem Geſetzgeber, den Namen führet. So gut eingerichtet dieſes groſſe Werk an ſich ſchon iſt; ſo beſchäftiget man ſich doch noch täglich, um ſolches zur Vollkommenheit zu bringen; und, in dieſer Abſicht, macht man ſich alle Erfahrungen und Anmerkungen zu Nuße, welche öfters die Proceſſe an die Hand geben.

Der Cheſ der Juſtiz und die übrigen Juſtiz=



stiz-Minister halten, die Richter und Gerichte, unter ihrer beständigen Aufsicht. Sie beantworten die ihnen, von selbigen, vorgelegten Zweifel; sie untersuchen die, wieder sie, angebrachten Beschwerden; sie schicken von Zeit zu Zeit Commissarien in die Provinzian, um bey denen dasigen Regierungen nachzusehen, ob die Justiz Ordnungsmäßig verwaltet wird; und endlich helfen sie, auf das allerschleunigste, denen sich hervorthuenden Mißbräuchen ab, wenn solche auch gleich von sehr geringer Erheblichkeit seyn solten. Der zeitige Groß-Canzler empfängt auch eine Liste von allen rechtshängigen Processen, in welcher, der Anfang, die Dauer und die gegenwärtige Lage derselben, bemerckt ist, und man muß ihm so gar, von dem Fleiß und den Rückständen der Referenten, Bericht erstatten.

Die Vormundschaften der Unmündigen werden, von denen dazu bestelten Vormundschafts-Collegiis, in einer bewundernswürdigen Ordnung gehalten. Von solchen, werden, die Vormünder angenommen und bestättiget, und für die Sicherheit der Unmündigen eben so als für deren Erziehung, Unterricht, und übrige Bedürfnüsse, eine recht väterliche Fürsorge, getragen. Seit dieser Einrichtung, ist kein Exempel vorhanden, daß Unmündige, um einem Theil ihres Vermögens



mögens gekommen sind; oder sich hiernächst, über ihre Vormünder, wegen schlechter Verwaltung desselben, hätten beschweren können.

Nirgends wird man, bey Untersuchung der Verbrechen, so viel Klugheit, Vorsicht und Menschlichkeit bemerken, als in hiesigen Ländern. Die Folter, diese, ich will nicht sagen, für Slaven, sondern so gar für das Vieh, allzugrausame Marter, wieder welche sich Vernunft und Natur sträubet, und welche, in unsern Tagen, mehr als einmal, die Unschuld auf das Blut-Gerüste gebracht hat; diese Marter ist, von dem leutseligen Gesetz-Geber, hier abgeschafft. Gleich denen weisen Areopagiten, welche, aus Furcht, in einer verworrenen Sache einen ungerechten Spruch zu thun, die Entscheidung derselben, hundert Jahr aussetzten, will derselbe lieber einigen Schuldigen das Leben lassen, als Gefahr laufen, solches einem einzigem Unschuldigen zu nehmen.

Um nun immer, eine gewisse Anzahl erleuchteter, geschickter, geübter, und zu den sich eröfnenden Stellen, brauchbarer Männer vorrätig zu haben, so ist bey jedem Gerichts-Hofe, insbesondere bey dem hiesigem Cammer-Gericht, eine Pflanz-Schule junger Leute, errichtet, welche etwas rechts gelernt haben, und welche man Referendarien
nen-



nennet. Diese wohnen allen Versammlungen der Gerichte bey, und arbeiten unter der Aufsicht eines Raths, selbst mit, welcher ihre Arbeiten nachsiehet, und verbessert; sie tragen vor, referiren, machen Urthel und Bescheide, und bilden sich solchergestalt, ohnvermerkt und ohne grosse Mühe, zu nützlichen Dienern des Staats. Es ist unglaublich, wie viel vortrefliche Leute auf diese Weise in kurzer Zeit ahier gezogen werden. Hienächst müssen alle diejenigen, welche Richter oder Advocaten werden wollen, vorhero scharf und unpartheyisch geprüft werden, ob sie, die dazu erforderliche Geschicklichkeit und Gaben, besitzen; welches auch, jedoch vor einer dazu besonders niedergesetzten Commission, mit denenjenigen geschiehet, welche man, zu Raths-Stellen bey den Ober-Gerichten, bestimmt.

Alle diese weise Einrichtungen, Ordnung, schleunige und reine Rechts-Pflege hindert dennoch nicht, daß Seine Königl. Majestät nicht, mit einer Menge von Beschwerden, behelliget werden; und daß sich nicht noch Leute finden, welche, um nur ihre Sachen, der gerichtlichen Entscheidung, zu entziehen, sich unterstehen, bey Höchst Deroselben um einen Macht-Spruch oder unmittelbare Entscheidung, anzuhalten. Die allerschärfsten Ber-



Verbothe haben diese Frechheit noch nicht bezähmen können, und ich muß gestehen, daß mir solche ganz unbegreiflich vorkommt.

Haben die Parteyen Ursach, sich über das Verfahren eines Gerichts, zu beschweren; so müssen sich selbige an die Justiz-Ministers wenden, welche nicht unterlassen werden, ihre Beschwerden zu untersuchen, und ihnen, so bald als möglich, Recht zu verschaffen: den König aber unmittelbar damit zu behelligen, und seine, dem Staat, so schätzbare Augenblicke dadurch zu unterbrechen, ohne sich vorher, an die dazu bestellte Ober-Aufseher der Gerichte zu wenden; dies ist ein Schritt, welcher anzeigt, daß das Gesuch faul und die angebrachte Beschwerden ungegründet, muthwillig und falsch sind.

Haben sie hingegen, über das Verfahren des Chefs der Justiz und der übrigen Justiz-Minister selbst, Klagen anzubringen, alsdann können sie sich, an den grossen Friederich, wenden; und es ist bekandt, daß Er eine Sache sehr wohl zu untersuchen, und die Schuldigen zu bestrafen weiß. Sind aber die Beschwerden ungerecht, so müssen sich diese Supplicanten nicht befremdbeden lassen, wenn sie, mit der wohlverdienten Strafe eines Verläumders, belegt werden.

In Bürgerlichen Streitigkeiten aber,
Macht



Macht = Sprüche und unmittelbare Entscheidungen nachzusuchen, heißt, die Frechheit, die Unverschämtheit und die Bosheit auf das äußerste treiben. Ein Monarch, welcher, über freye Menschen, herrscht, und selbige nach Gesetzen regieret, muß niemals einen Richter abgeben, und wenn er solches unternimmt, so lauft er Gefahr, unzählige mal übereilt und hintergangen zu werden, und dadurch eben so viele Ungerechtigkeiten zu begehen; seine Hofleute würden, seine für sie habende Gnade, misbrauchen, und durch falsche Vorspiegelungen ihm, die allerungerechtesten Urthel, abndthigen. Die wesentliche Formalitäten einer gerichtlichen Erörterung würden verachtet, und der Schutz der Gesetze entkräftet werden; Unruhe und Schrecken würde sich aller Unterthanen bemächtigen, und man würde ihre Furcht und Angst, aus ihren Augen, lesen.

Kleinere Monarchen in vorigen Zeiten, welche, über etliche Tausend Unterthanen, herrschten, konnten sich wohl, bis auf dergleichen Kleinigkeiten, herablassen; ein Fürst hingegen, welcher, über Millionen Menschen, zu befehlen hat, ist mit der Regierung des Staats genug beschäftigt. Die wichtigen Geschäfte und die grossen Angelegenheiten eines Königreichs lassen ihm, die erforder-



derliche Zeit, nicht übrig, um die streitende Parteyen anzuhören; ihre Forderungen zu untersuchen; weitläufftge Ausführungen derselben zu lesen; die darüber vorhandene Schrift-Steller nachzuschlagen; alte Briefschaften durchzublätern, und die Sache so reiflich und gründlich zu beurtheilen, als es derselben Wichtigkeit erfordert.

Der ehrliche Mann, welcher eine gerechte Sache hat, verlangt nicht, daß der Fürst, in seiner Rechts-Sache, Richter sey. Billig und gerecht in seiner Denckungs-Art, erwartet er, als ein Freund der Ordnung, die Entscheidung derselben, von derjenigen Obrigkeit, welche, zu Handhabung der Gerechtigkeit, gesetzt ist; und er erwartet solche, mit desto grösserer Gelassenheit, als, im Fall er sich, durch den Ausspruch der ersten Instanz, an seinen Rechten, beleidigt findet, ihm noch immer, die Appellation und Revision, offen bleibet.

Wer, die Unterdrückung seines Mitbürgers, verabscheuet, sucht seine Forderung, nicht durch die Gewalt des Fürsten, durchzusetzen, sondern, durch die Geseze und richterliche Hülfe, geltend zu machen. Selbst die allergerechtesten Urthel der Monarchen, sind allezeit unregulmäßig und gegen die Verfassungen des Staats. Macht-Sprüche
C und



und unmittelbare Entscheidungen hingegen sind offenbare, wieder alle Gerechtigkeit, Ordnung und Geseze, und müssen, bloß in einem despotischem Reich, niemals aber, in einer Monarchie, bekannt seyn.

1. Besteht man darunter, gerechte und billige Entscheidungen, wodurch niemand Unrecht geschieht, bey welchen man aber, von dem, durch die Geseze, festgesetztem Verfahren und Formalitäten abgeht;

So sind solche allezeit unregelmäßig, gefährlich, und laufen auf nichts weiter hinaus, als, über eine noch nicht recht untersuchte Sache, mit Uebereilung erkennen zu lassen.

2. Sucht man dadurch, eine Erkenntniß des Souverains, zu erlangen, durch welche Er, zur Begünstigung einer Parthey, dieselbe in diesem Fall, von der Verbindlichkeit der Geseze, entbindet;

So müssen, dergleichen Entbindungen, niemalen einem Dritten, an seinem habendem Recht, nachtheilig seyn; sonst sind solche eine offenbare Ungerechtigkeit, und von dem gefährlichsten Beyspiel und Folgen.

For-



Fordert man aber gar

3. Ungerechte, willkührliche und Gesetz-
wiedrige Erkenntnisse, wodurch die
Unschuld verurtheilt, und der Schul-
dige loßgesprochen wird;

So ist das eben so viel gesagt,
als seinen Souverain für einen
Tyranen halten. Ein jeder, wel-
cher dergleichen Gnade nachsucht,
giebt dadurch zu erkennen, daß
er, eine unregulmäßige und Gesetz-
wiedrige Entscheidung, und eine
ungerechte Erkenntniß, verlange;
und daß er, durch den Arm seines
Souverains, seinen Gegentheil,
gänzlich zu unterdrücken, und zu
verderben suche.

Noch sind zwar einige Rechtschaffene in der
Welt; der größste Haufen aber sind Slaven
ihrer Leidenschaften, welche von der Tyran-
ney des Eigennuzes und des Ehrgeizes, be-
herrscht werden. Leute von dieser Art, wenn
sie, in dem natürlichem Zustand der Unabhän-
gigkeit, lebten, würden rauben, plündern,
und ihre Mitbürger überwältigen und un-
terdrücken; weil diese aber, unter dem Schutz
der Gesetze, stehen, so möchten sie gerne, daß ih-
res Souverains Macht, ihnen, zu Ausführung
ihrer ungerechten Absichten, behülflich wäre.

§ 2

Diese



Diese ganz ausschweifende Denkungs-
Art; dieser Geist, alles, ob schon auf un-
rechtmäßige Weise, an sich zu ziehen; dieser
Mangel von Redlichkeit und Billigkeit, ist,
glauben Sie, Mein Herr! der wahre Grund
warum so viele, mit ihren Bittschriften, be-
ständig um den Thron sich lagern, und
Macht-Sprüche und willkührliche Erkennt-
nisse zu erhalten trachten.

Es giebt noch Leute genug, selbst unter
denen, welche man von dem Pöbel, durch
nichts, als ihre Geburt und Rang, unter-
scheidet; welche, da sie sich niemals einen
Begrif von dem Gerichtlichen Verfahren,
und den, zu ihrer Sicherheit und Beschüzung
ihrer Gerechtsahmen, getroffenen Veranstal-
tungen, gemacht haben, in den Gedanken
stehen, daß alles, nach ihrem Kopf, gehen
müsse; und eine lange Erfahrung hat mich
überführet, daß, unter hundert Persohnen,
welche ihre Verbindlichkeiten erfüllen, und
ohne Zwang ihre Schulden bezahlen, viel-
leicht nicht Zehen sind, welche sich dazu ver-
stehen würden, wenn sie sich nicht vor den
Proceß, die Kosten, und die, für sie, daraus
erwachsende Schande, fürchten müsten.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

Berlin, den 1 Martii 1765.

nc

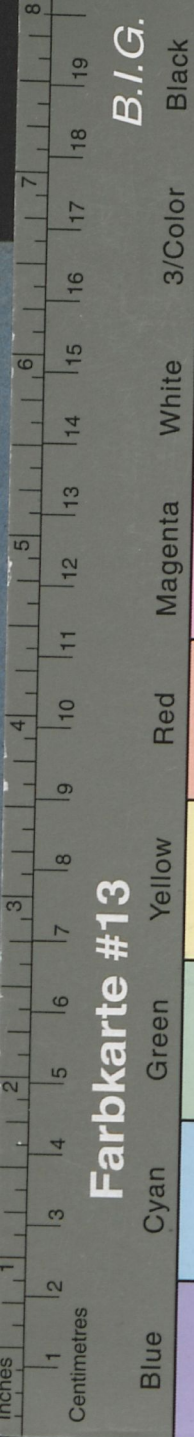
gs=
un=
fer
ist,
und
be=
nd
nt=

ter
rch
er=
en
n,
ng
al=
en
en
ch
n,
nd
el=
er=
en
uß

Ko 19 67
25

C





Farbkarte #13

B.I.G. Black

4

Philosophische und Historische Betrachtungen,

P. 9

eines
reisenden Rechts-Gelehrten,
über das

Gerichtliche Verfahren,

ingleichen
die Macht-Sprüche und unmittelbare
Entscheidungen der Souverains ;

in einem Schreiben, an seinen Freund, zu Turin.

KÖNIGLICH UNIVERSITÄT ZÜRICH



Verf. Joh. Christoph Meib. Steck. 3
Berlin,

gedruckt bey Georg Jacob Decker,
Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Ko 1967